



ERGÄNZUNG DES MANDATES FÜR DEN AUSSCHUSS 2 (Legistische Strukturfragen)

Stand: 01.09.2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 in seinen Beratungen auch weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1. Staatssymbole:

Besteht hinsichtlich der Verankerung der Staatssymbole in der Verfassung (Art. 8a B-VG) ein Änderungsbedarf?

2. Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet:

Besteht hinsichtlich der Verankerung des einheitlichen Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes in der Verfassung (Art. 4 B-VG) insbesondere im EU-Kontext ein Änderungsbedarf?

II. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 in seinen Beratungen weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1. Liberales Prinzip:

Soll das in der Bundesverfassung enthaltene, aber nicht ausdrücklich genannte liberale Prinzip als Grundprinzip der Bundesverfassung ausdrücklich verankert werden?

2. Vermögenssubstanzsicherung:

Besteht hinsichtlich der im BVG Elektrizitätswirtschaft sowie im Bundesforstgesetz 1996 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögenssubstanzsicherung ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?

3. Völkerrecht:

Besteht hinsichtlich des Verhältnisses des innerstaatlichen Rechts zum Völkerrecht (insb. zu den in Art. 9 Abs. 1 B-VG angeführten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts) ein Änderungsbedarf?

4. Bezügebegrenzung:

Besteht hinsichtlich der im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?

5. Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht und E-Government:

Das Präsidium hat sich in der Sitzung am 3. Juni 2004 darauf verständigt, dass die verschiedenen, in die Universitätsorganisation und das Studienrecht betreffenden Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen („Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht“) im Ausschuss 2 erörtert werden sollen.

Ferner ersucht das Präsidium den Ausschuss 2, zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der EU ein für alle Gebietskörperschaften einheitlicher Zugang zum E-Government (elektronische Kundmachung und aktuelle Dokumentation der Rechtsvorschriften) erreicht werden kann.

Im Zuge der weiteren Beratungen der Ausschüsse, so auch des Ausschusses 2, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 14. Juli 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April und vom 25. Mai 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgende Fragestellung näher behandeln soll:

Der Ausschuss 2 möge Textvorschläge für die konkrete rechtstechnische bzw. legislative Umsetzung der Vorschläge für das Ausscheiden von Bestimmungen aus dem Bestand des formellen Bundesverfassungsrechts erstatten (siehe „Zwischenbericht“ des Ausschusses 2 vom 11. Mai 2004, S. 16 f), und zwar hinsichtlich:

- Feststellung der Nichtgeltung so genannter „Derogationsnormen“ (Sigel: „F 01“),
- Feststellung so genannter „obsolet gewordener Normen“ als gegenstandslos (Sigel: „F 02“),
- Feststellung so genannter „konsumierter Normen“ (in Kraft setzender, rezipierender, einordnender und überleitender Vorschriften) als gegenstandslos (Sigel: „F 03“),
- Vorschlag zur ersatzlosen Aufhebung von Normen (Sigel: „F 04“) und
- Vorschlag zur Entkleidung des Verfassungsrangs (Sigel: „F 11“).

Die konkrete Zuordnung der einzelnen Bestimmungen in die verschiedenen Kategorien wird anhand des vom Ausschuss erstatteten Vorschlags im Präsidium noch beraten werden.

IV. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **28. Sitzung am 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004 , 25. Mai 2004 und 14. Juli 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss 2 wird ersucht, Überlegungen anzustellen, ob es zweckmäßig ist, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu verankern (analog zur EU-Mitgliedschaft). Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.

2. Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Die Kernaussagen des Adelsaufhebungsgesetzes und des Habsburgergesetzes sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters sollen das Adelsaufhebungsgesetz und das Habsburgergesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.

3. Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Das Verbot der Wiederbetätigung und deren Strafbarkeit sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters soll das Verbotsgesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.

Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **29. Sitzung am 1. September 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004, 25. Mai 2004, 14. Juli 2004 und 24. August 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgende Fragestellung näher behandeln soll:

1. Obsoleterklärung von Normen:

Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, der die Feststellung der Gegenstandslosigkeit obsolet gewordener Bestimmungen in Staatsverträgen (F21) beinhaltet.

2. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkung der Länder:

Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Es soll sichergestellt werden, dass die berechtigten Interessen der Länder im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG im Wege eines Mitwirkungsrechtes nach dem Muster des Art. 23d B-VG gewahrt werden. Dabei soll in einer Textvariante ein Mitwirkungsrecht der Landtage vorgesehen werden.

3. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkung des Nationalrates:

Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Dem Nationalrat soll im Zusammenhang mit Staatsverträgen, durch die Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden bzw. die Tätigkeit von Organen fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland geregelt wird, ein Mitwirkungsrecht nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeräumt werden.

4. Art. 50 B-VG – Staatsverträge, die zu ihrer Änderung ermächtigen:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, im Zusammenhang mit Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Überlegungen folgenden Inhaltes anzustellen und allenfalls Textvorschläge vorzulegen:

Ausgehend von dem im Ausschuss 2 vorgeschlagenen Modell, dem Nationalrat und dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, sich ihr Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht zu späteren Vertragsänderungen vorzubehalten, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen eines allfälligen Unterbleibens der innerstaatlichen Genehmigung von Änderungen, die auf völkerrechtlicher Ebene ohne die Zustimmung Österreichs bereits in Kraft getreten sind. Zu erwägen ist insbesondere,

- ob in diesem Fall eine Pflicht zur Kündigung (oder Neuverhandlung) des Vertrages vorgesehen werden muss, bzw.
- ob dem Spannungsverhältnis zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht dadurch Rechnung zu tragen ist, dass ein Staatsvertrag, der zu seiner Änderung ermächtigt, dann nicht genehmigt werden kann, wenn sich der Nationalrat die Genehmigung zukünftiger Vertragsänderungen vorbehalten möchte. (Ein Teil des Staatsvertrages – der Automatismus hinsichtlich späterer Vertragsänderungen – soll in diesem Fall von der parlamentarischen Genehmigung offensichtlich ausgenommen sein.)

5.) Formale Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, aufbauend auf den im Ausschussbericht auf Seite 31 angeführten Kriterien, die für eine Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Verfassungsrecht erfüllt sein müssen, einen Textvorschlag hinsichtlich der formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht auszuformulieren. Ergänzend zu den vom Ausschuss 2 angeführten Bedingungen soll in dieser Regelung auch ein Verweis auf das Erfordernis einer Volksabstimmung für den Fall einer Gesamtänderung der Verfassung enthalten sein.

6.) Sammelgesetze:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, seine Überlegungen zum Thema Sammelgesetze unter folgenden Gesichtspunkten zu vertiefen und allenfalls einen Textvorschlag vorzulegen:

Eine Regelung betreffend Sammelgesetze soll die Verknüpfung einzelner gesetzlicher Vorhaben, soweit diese als sinnvoll anzusehen ist, nicht verhindern. Weiters soll eine Regelung klar zum Ausdruck bringen, anhand welcher Kriterien das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Sammelgesetzes zu beurteilen ist. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Abstellen auf den „Grundsatz der Einheit der Materie“ geeignet ist, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, bzw. welche alternativen Formulierungen für eine Regelung betreffend Sammelgesetze herangezogen werden können.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen ergänzenden Bericht (jedenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der weiteren Beratungen vorzulegen.